

1. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Ebern (BGS/EWS)
vom 02. Nov. 2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern folgende

1. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Ebern (BGS/EWS)
vom 02. Nov. 2015

§ 1

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn- bzw. dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 5 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	56,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	102,00 €/Jahr
Verbundzähler bis 60 m ³ /h	436,00 €/Jahr
Verbundzähler über 60 m ³ /h	768,00 €/Jahr

b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 4,00 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis 10,00 m ³ /h	56,00 €/Jahr
über 10,00 m ³ /h	102,00 €/Jahr
Verbundzähler bis 100 m ³ /h	436,00 €/Jahr
Verbundzähler über 100 m ³ /h	768,00 €/Jahr

§ 2

§ 14 (Gebührensschuldner) erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 28. Oktober 2016
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 28. Oktober 2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern. (angebracht am 28. Oktober 2016; abgenommen am 28. Nov. 2016)

Ebern, 02. Nov. 2016
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister